



Bürgergemeinde Thürnen

Pflichtenheft Bürgerkollegium Thürnen

(vom Gemeinderat genehmigt Beschluss Nr. 221/2018 vom 25. Juni 2018)

Allgemeines:

Die Mitglieder des Bürgerkollegiums (beratende Kommission im Sinne von § 149 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 GemG) werden durch die Bürgergemeindeversammlung gewählt, ausgenommen der Vertreter des Gemeinderates. Die Anzahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Thürnen §2 Abs. 4b geregelt.

Das Bürgerkollegium konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Bürgerkollegiums werden für ihre Sitzungen wie bis anhin gemäss dem Besoldungsreglement der Gemeinde Thürnen entschädigt.

Aufgaben des Bürgerkollegiums (genannt BÜKO):

1. Förderung des Brauchtums
 - 1.1 Banntag
 - Ausschreibung und Vergabe des Wirtschaftbetriebes an neutrale Dorfvereine.
 - Organisation des offiziellen Teils des Banntages
 - 1.2 Maibaum
2. Waldputz
 - Durchführung des Waldputzes
 - Festlegung der Daten
 - Organisation der Verpflegung
 - Organisation "Weihnachtsbäume für Ortsbürger und Waldputzer" mit Schlusshock
 - Die Verpflegungskosten für den Waldputz und "Weihnachtsbäume für Ortsbürger und Waldputzer" werden von der Bürgergemeindegasse übernommen
3. Pflege und Unterhalt Umgebung Waldhütte
 - 3.1 Pflege und Unterhalt Naturschutzzonen auf der Parz. Nr. 422, inkl. des Weihers (Schneitlech)
4. Unterhalt des BÜKO-Kellers
5. Vermietung des BÜKO -Partyzeltes
6. Verwaltung des BÜKO -Vermögens und Führung der Kasse
7. Getränkeverkauf an den Gemeindeversammlungen. Erlös zugunsten der Bükokasse.
8. Stellung eines Vertreters im V.V.S.u.U.
9. Das Pflichtenheft des Bürgerkollegiums - genehmigt durch Gemeinderat Beschluss-Nummer 591/2008 vom 24.11.2008 - wird mit diesem Pflichtenheft aufgehoben.

Thürnen, 06.08.2018.....

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

Thürnen, 7. Juli 2018.....

BÜRGERKOLLEGIUM THÜRNIEN
Der Präsident: Der Aktuar: